

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Bielefelder Leineweber-Markt

1. Veranstaltung

- Charakter: Volksfest
- Umfang: 5-tägige Veranstaltung, jew. Ende Mai/Anfang Juni
- Programm: Familien- und Volksfest in der Bielefelder Altstadt sowie am Jahnplatz mit ca. 140 Ständen, die verschiedene Angebote enthalten (Gastronomie, Kunsthandwerk, Geschenkartikel, Fahrgeschäfte etc.). Hinzu kommt ein umfangreiches Kulturprogramm mit mehreren Bühnen, an denen Live-Musik, Straßentheater, Kleinkunst, Akrobatik, Open-Air Disco usw. geboten wird.
- Besucheranzahl: täglich ca. 80.000 - 100.000
- Werbemaßnahmen: umfangreiches Werbe- und Marketingpaket inkl. einer entsprechend öffentlichen Medienbegleitung in der Region Ostwestfalen-Lippe: zahlreiche Plakate und Hörfunk-Spots zur Prime Time in den Lokalsendern von Radio Bielefeld, Radio Herford, Radio Gütersloh, Radio Lippe, Radio Westfalica und Radio Hochstift, Berichterstattungen in den Bielefelder Tageszeitungen, Internetauftritt
- Veranstaltungsfläche: gesamte Altstadt („Hufeisen“) sowie der Jahnplatz

2. rechtliche Begründung

2.1 Sachgrund Veranstaltung und räumlicher Geltungsbereich

Der Bielefelder Leineweber-Markt wird seit 1974 veranstaltet und gilt als eines der größten Stadtfeste der Region. Nach Zeitungsangaben kamen 2018 400.000 Besucherinnen und Besucher zur Veranstaltung (2017: 420.000)¹. Der Leineweber-Markt erstreckt sich über die gesamte Bielefelder Altstadt sowie den Jahnplatz. Neben den ca. 130 Ständen im gesamten Veranstaltungsbereich kommen mehr als ein Dutzend Fahr- und Aktionsgeschäfte („Kirmesmeile“ am Niederwall) sowie fünf Bühnen (Alter Markt, Klosterplatz, Süsterplatz, Bunnemannplatz und Jahnplatz) auf denen regionale und überregionale Bands/Musiker auftreten, sowie Sport- und Tanzvorführungen dargeboten werden. Während des Leinwebers finden zudem ein Streetfood- (Klosterplatz) und ein Barockmarkt (Jodokus-Kirchplatz) sowie eine Open-Air Disco (Altstädter Kirchplatz) statt.

Als nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest erfüllt es die Voraussetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (s.a. Beschluss des VG Minden vom 26.07.18, 3 L 932/18).

Der Verkaufsbereich der Innenstadt der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung wird durch folgende Straßenzüge begrenzt (vgl. Kartenausschnitt):

- Herbert-Hinnendahl-Str.
- Am Bahnhof, Bahnhofplatz, Bahnhofstr. bis Kreuzung Feilenstr./Jöllennecker Str.
- Jöllennecker Str. ab Kreuzung Bahnhofstr. bis Hs-Nr. 5

¹ Neue Westfälische vom 03.06.18

- Friedenstraße bis Einmündung Karl-Eilers-Str.
- Karl-Eilers-Str. ab Friedenstr. bis Arndtstr., in der Weiterführung bis Elsa-Brändström-Str.
- Elsa-Brändström-Str.
- Alfred-Bozi-Str. ab Einmündung Elsa-Brändström-Str., in der Fortführung Artur-Ladebeck-Str. bis Adenauer-Platz
- Kreuzstr.
- Niederwall
- Jahnplatz
- Friedrich-Verleger-Str. ab Jahnplatz bis Einmündung Kesselbrink
- Kesselbrink
- Kavalleriestr.
- Paulusstr. ab Kavalleriestr. bis Willy-Brandt-Platz

Soweit die Verkaufsflächen den Veranstaltungsflächen entsprechen (Altstadt und Jahnplatz), ist eine räumliche Nähe zur Veranstaltung unstrittig, so dass die in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW normierte Vermutung eines Zusammenhangs greift und ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung angenommen werden kann. Aufgrund der Art und Größe der Veranstaltung sowie dem dichten Publikumsverkehr mit vielen auswärtigen Besucherinnen und Besuchern ist hier auch tatsächlich davon auszugehen, dass ein Sachgrund für die Sonntagsöffnung vorliegt.

Soweit es die außerhalb des direkten Veranstaltungsbereichs liegenden, aber deutlich eingegrenzten Straßenzüge betrifft (Bereich nördlich des Jahnplatz bis zum Hauptbahnhof, vgl. Kartenausschnitt) kann ebenfalls eine räumliche Nähe angenommen werden. Die äußersten Entfernungen zwischen Verkaufsbereich und Veranstaltungsbereich liegen innerhalb eines Radius von nicht mehr als 1500 Metern². Hierbei handelt es sich ausschließlich um Bereiche, die im belebten Innenstadtbereich liegen und geprägt sind durch eine typische innerstädtische Nutzung, durch die Ansiedlung von Geschäften und Gastronomie sowie durch Sondernutzung des Straßenbereichs. Die Zuwegungen zu der eigentlichen Veranstaltung weisen durch die Belegung der Innenstadt infolge der hohen Besucherzahlen bereits eine volksfestähnliche Prägung auf.

Aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Leineweber-Marktes ist ein räumlicher Bezug zwischen Verkaufsbereich und Veranstaltungsbereich gegeben: Zum einen kann aufgrund der fußläufig innerhalb weniger Minuten zu bewältigenden Entfernungen bereits eine optische Nähe bejaht werden. Zum anderen besteht eine funktionale Nähe, da der Bereich vom Hauptbahnhof im Norden des Kernbereichs bis zur Kunsthalle im Süden der Altstadt als zusammenhängender zentraler Innenstadt- und Versorgungsbereich gesehen werden muss, der sich nur in einer nicht nachvollziehbaren Art und Weise trennen ließe.

Sämtliche Bereiche in der nördlichen KernInnenstadt sind aufgrund der zahlreichen Parkmöglichkeiten (u.a. Tiefgarage Kesselbrink, Parkhaus Willy-Brandt-Platz, Tiefgarage Marktpassage, Parkhaus Am Zwinger, Parkhaus Karstadt) sowie Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs für die fußläufige Zuführung zum Veranstaltungsbereich unabdingbar.

Aufgrund der überregionalen Ausstrahlungswirkung und des hohen Bekanntheitsgrades des Leineweber-Marktes ist davon auszugehen, dass bereits unabhängig von einer Öffnung der Geschäfte die stark begrenzten Parkmöglichkeiten im Kernbereich der Veranstaltung annähernd ausgelastet sein werden und daher die Besucherinnen und Besucher insoweit auf die äußeren Parkmöglichkeiten angewiesen sind. Darüber hinaus sind die Zugangswege durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichnet und fügen sich insoweit in die innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegenden Verkaufsstellen nahtlos ein.

² beispielhafte Entfernungen: Bunnemannplatz → Hauptbahnhof: 1300m; Kunsthalle → Hauptbahnhof: 1500m

Im Ergebnis kann für den gesamten KernInnenstadtbereich ein räumlicher Bezug zur Veranstaltung hergestellt werden. Die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erstreckt sich über diese Bereiche, so dass ein öffentliches Interesse i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW vorliegt.

2.2 Sachgrund Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW)

Ein Sachgrund für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen liegt nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW auch vor, wenn die Ladenöffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient. Mit dieser Regelung soll zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen werden und zum anderen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels dienen. Der vielfältige stationäre Einzelhandel soll dabei nicht bloß erhalten bleiben, vielmehr sollen vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen gestärkt und entwickelt werden. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, durch diesen Sachgrund das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen.

Um zu beurteilen, ob die Ladenöffnung im Rahmen des Leinewebermarktes geeignet ist, den vorgenannten Sachgrund zu erfüllen, wurde die Abteilung Städteentwicklung, gesamtträumliche Planung, des Bauamtes (600.31) beteiligt. In der dortigen Stellungnahme vom 02.01.19 heißt es:

„Der Leinewebermarkt findet überwiegend innerhalb der Abgrenzungen des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bielefeld 2009 dargestellten zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt statt.

Derzeit befindet sich die Fortschreibung des oben genannten Einzelhandels- und Zentrenkonzepts im Verfahren; dabei ist die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt unverändert. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Entwurf beschlossen. Der Entwurf formuliert übergeordnete Ziele der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Bielefeld, darunter auch die Ziele „Sicherung und Ausbau eines attraktiven Einzelhandelsangebotes in Bielefeld“ sowie „Sicherung und Ausbau einer attraktiven Innenstadt in Bielefeld“.

Der innerstädtische Hauptgeschäftsbereich stellt den historisch, siedlungsräumlich und städtebaulich wichtigsten Einzelhandelsstandort innerhalb Bielefelds dar, der sich, im Vergleich zu anderen ebenfalls quantitativ bedeutsamen Einzelhandelsstandorten, insbesondere durch seine Multifunktionalität (Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Verwaltung, Gastronomie) auszeichnet. Auch weiterhin soll der Fokus der Einzelhandelsentwicklung auf den innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich gelegt werden. Dieser Standort genießt als zentraler Versorgungsbereich oberste Priorität innerhalb der Bielefelder Zentrenstruktur, dem sich alle weiteren Standorte und Ziele im Rahmen einer hierarchischen Gliederung unterordnen.

Der Fortschreibungsentwurf wird dahingehend ergänzt, dass flankierende Maßnahmen (z.B. verkaufsoffene Sonntage) zum Erhalt und zur Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und damit zum Erreichen der o.g. Ziele beitragen können.

Aus unserer Sicht kann der beantragte verkaufsoffene Sonntag daher dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in der Innenstadt dienen und unterstützt die Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.“

Im Ergebnis stützt die vorgenannte Stellungnahme die Annahme, dass der Sachgrund nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW erfüllt wird.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches wird auf die Ausführungen zu 2.1 verwiesen.

2.3 Sachgrund überörtliche Sichtbarkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG kann ein öffentliches Interesse auch damit begründet werden, dass durch die Ladenöffnung die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung gesteigert wird.

Der Leineweber-Markt in Bielefeld existiert seit 1974 und zählt neben dem Libori in Paderborn zum besucherstärksten Volksfest in Ostwestfalen-Lippe. Die Werbemaßnahmen sind umfangreich und auch überörtlich geschaltet, z.B. in Gestalt von Funk-Werbespots in den Lokal-Radiosendern Ostwestfalens, wodurch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung nochmals verstärkt wird. Zudem sorgen auch die Livekonzerte überregional bekannter Top-Acts auf der Hauptbühne (Jahnplatz) für hohe Besucherzahlen.

Der Leineweber-Markt ist somit nicht nur im Bereich des unmittelbaren Veranstaltungsgeländes und des veranstaltungsnahen Bereichs sondern im ganzen Stadtgebiet sowie OWL-weit bekannt. Gerade die auswärtigen Besucherinnen und Besucher werden das Angebot der Ladenöffnung am Veranstaltungssonntag gerne wahrnehmen. Positive Erfahrungen hat Bielefeld hier bereits mit der traditionellen Ladenöffnung am 3. Adventssonntag während des Weihnachtsmarktes gemacht.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs der Ladenöffnung ist – ebenso wie oben dargestellt – davon auszugehen, dass auch hinsichtlich des Sachgrundes der überörtlichen Sichtbarkeit nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW für diesen innerstädtischen Bereich, der aufgrund der Verflechtung der Straßen und der Prägung des Bereichs als Geschäfts-, Veranstaltungs- und Kommunikationszentrum als eine Einheit anzusehen ist, ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung der Geschäfte besteht.

Die überörtliche Sichtbarkeit des Leineweber-Marktes erhöht sich durch die angebotenen Einkaufsmöglichkeiten am Veranstaltungssonntag, was gleichzeitig eine Steigerung der Attraktivität des Oberzentrums Bielefeld zu Folge hat.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches wird auf die Ausführungen zu 2.1 verwiesen.

3. Ergebnis der Prüfung

Bei dem nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Volksfest „Bielefelder Leineweber-Markt“ handelt es sich um eine seit Jahrzehnten beliebte und gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Stadtgebiet und über die Grenzen Bielefelds hinaus bekannt und beliebt ist. Durch das Vorliegen von drei Sachgründen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 und 5 LÖG NRW), kann ein besonderes öffentliches Interesse an der Ladenöffnung am Veranstaltungssonntag begründet werden. Nach Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Frühling & Kunst in Brackwede

1. Veranstaltung

- Charakter: Straßen-/Stadtteilfest
- Umfang: jeweils am letzten Wochenende im März
- Programm: Die Werke heimischer Künstler sollen der Bevölkerung nahegebracht werden. Die Kunstwerke, Bilder u. Objekte sollen in den Schaufenstern der Brackweder Läden, im Vorraum der Sparkasse und der Volksbank sowie bei Ikea, Waldecker und Hellweg ausgestellt werden. Ein Portrait des Künstlers mit Kurzbeschreibung der Werke wird zudem ausgestellt. Zudem wird Kleinkunst präsentiert, es gibt zwei Getränke- und zwei Würstchenstände, einen Flohmarkt.
- Besucheranzahl: keine Angaben, da die Veranstaltung bisher nicht existierte
- Werbemaßnahmen: Programmhefte, Plakate, Radio- u. Zeitungswerbung, soziale Medien, Presse
- Veranstaltungsfläche: Hauptstraße von der Post (Hausnr. 203) bis zum Treppenplatz, Treppenstr. (Flohmarkt), Germanenstr. von Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Gotenstr. (Autofrühling), Südring Hausnummer 7,9 u. 100, Pavillon gegenüber des Rathauses in der Germanenstr. wenn möglich

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Sonn- und Feiertage sind verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt (s. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 Weimarer Verfassung). Dieser Schutz gewährleistet auch, dass der allgemeine Charakter eines solchen Tages, als Tag der Arbeitsruhe wahrnehmbar sein muss. Nur ausnahmsweise kann an diesen Tagen eine Ladenöffnung erfolgen (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es zur Wahrung des Ausnahmecharakters erforderlich ist, dass die öffentliche Wirkung einer am Sonn- oder Feiertag stattfindenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss (vgl. BVerwG, 8 CN 2.14 v. 11.11.2015). Stets muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis erhalten bleiben.

Gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Vorliegen eines öffentlichen Interesses legitimiert werden. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG). Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass die Ladenöffnung nur als Annex der anlassgebenden Veranstaltung in Erscheinung treten darf (BVerwG ebd.). Der vorgenannte Zusammenhang wird grundsätzlich vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW).

Das OVG NRW hat vor dem Hintergrund des reformierten LÖG NRW deutlich gemacht, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, sofern ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer besteht. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben trotz der gesetzlich verankerten Sachgründe (§ 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW) sowie der Vermutungsregelung in Satz 3 der Vorschrift, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren –

dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der normierten Sachgründe tatsächlich vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches – zu rechtfertigen (OVG NRW, 4 B 571/18 v. 27. 04.2018 und 4 B 1580/18 v. 02.11.18).

Die für den Stadtteil Brackwede angemeldete Veranstaltung „Frühling & Kunst in Brackwede“ ist eine Veranstaltung der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V. (WIG). Die Veranstaltung soll im März 2019 erstmalig stattfinden und hat als Ziel, „die Werke heimischer Künstler der Bevölkerung niedrigschwellig nahezubringen“. Als Verkaufsbereich wurde nahezu der gesamte Brackweder Kernbereich an der Hauptstraße einschl. Treppenplatz und Treppenstraße benannt sowie die Straße Südring mit den Hausnummern 7, 9 u. 100. Diese Gebäude entsprechen den Märkten Ikea, Gartencenter Mühlenweg und Baumarkt Hellweg. Der Veranstaltungsbeschreibung zufolge soll zudem der Elektromarkt Expert (Südring 40) ebenfalls als Veranstaltungsfläche dienen.

Nach der Idee der WIG sollen an dem letzten Wochenende im März Kunstwerke, Bilder u. Objekte in den Schaufenstern der Brackweder Läden, im Vorraum der Sparkasse und der Volksbank sowie bei Ikea, Waldecker und Hellweg präsentiert werden. Außerdem wird ein Portrait des Künstlers mit einer Kurzbeschreibung des jeweiligen Werkes mit ausgestellt. Darüber hinaus wird Kleinkunst präsentiert und es finden ein Flohmarkt und ein „Autofrühling“ statt. Flankiert wird die gesamte Veranstaltung durch zwei Getränke- und Würstchenstände.

Um als Ordnungsbehörde dem Auftrag einer Einzelfallprüfung gerecht werden zu können, werden ausführliche Angaben zum Charakter, zur Größe und zum Zuschnitt der Veranstaltung benötigt (s. S. 13 der Anlage zur Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft NRW). Nur dann kann die erforderliche Abwägung der Interessen erfolgen und abschließend beurteilt werden, ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht.

Die vorliegenden Informationen lassen den (erforderlichen) eigenständigen Charakter einer Veranstaltung nicht erkennen. Es erscheint fraglich, ob das Präsentieren von Kunstwerken in Schaufenstern ohne dies mit weiteren Aktionen und Programmpunkten zu flankieren oder aber in ein größeres (Veranstaltungs-) Konzept zu betten überhaupt einen eigenständigen Veranstaltungscharakter i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG begründen kann. Auch unter Berücksichtigung der Durchführung eines Flohmarktes ist nicht zu erkennen, womit die Besucherinnen und Besucher auch unabhängig von einer Ladenöffnung in das Brackweder Zentrum „gelockt“ werden sollen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass die WIG selber angibt, dass Kunst-Ausstellungen von Brackweder Bürgerinnen und Bürgern nur sehr gering angenommen würden. Warum ausgerechnet das Präsentieren von Kunstwerken in Schaufenstern ein größeres Interesse hervorrufen sollte, kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, als dass laut Veranstaltungsbeschreibung auch nicht geplant ist, beispielsweise die Künstler selber mit in die Veranstaltung einzubeziehen (z.B. mit Diskussionsrunden, Malkurse für Anfänger, Auktionen o.ä.).

Auch das Aufstellen von insg. vier gastronomischen Verkaufsständen rechtfertigt keine Ladenöffnung¹.

Die Beschreibung des Veranstalters, dass „Kleinkunst während der gesamten Veranstaltung an mehreren Stellen aufgeführt werden soll“, überzeugt ebenfalls nicht, da sich auf der Grundlage einer solchen nur schlagwortartigen Beschreibung nicht beurteilen lässt, ob dies geeignet ist, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 04.05.18, 4 B 590/18). Ebenso verhält es sich mit dem Schlagwort „Autofrühling“, der in der Kurzbeschreibung der Veranstaltung nicht konkretisiert wird.

Doch auch wenn ein eigenständiger Veranstaltungscharakter unterstellt werden würde, könnte eine Ladenöffnung nicht gerechtfertigt werden, da diese dann nicht nur als Annex der anlassgebenden

¹ (s.a. Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel für den Umgang mit den Bestimmungen zu den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in § 6 LÖG NRW, S. 10)

Veranstaltung in Erscheinung treten würde. Vielmehr würde die Ladenöffnung die Veranstaltung überlagern. Indiz hierfür ist, dass sich die angestrebte Ladenöffnung über einen nahezu deckungsgleichen Bereich erstrecken soll, wie bei den wesentlich größeren Brackweder Veranstaltungen (Glückstalertage u. Schweinemarkt), die mit jeweils weit mehr als 20.000 und bis zu 70.000 Besucherinnen und Besuchern deutlich stärker frequentiert sind und über eine hohe Ausstrahlungswirkung verfügen. Betrachtet man die für die Ladenöffnung angemeldeten Straßenzüge, fällt auf, dass der Verkaufsbereich nicht in ein adäquates Verhältnis zum räumlichen Bereich zur Veranstaltung gesetzt wurde. Die Festlegung des Verkaufsbereiches erweckt vielmehr den Eindruck, dass ausschließlich wirtschaftliche Gründe herangezogen wurden. Hierfür spricht besonders der Umstand, dass die „großen“ Brackweder Märkte (Ikea, Expert, Hellweg), die räumlich weit von der Hauptstraße entfernt liegen, ebenfalls von der Ladenöffnung profitieren sollen.

Ergebnis der Prüfung

Nach aktueller Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss v. 02.11.18, 4 B 1580/18) ist eine Sonntagsöffnung auch nach neuer Rechtslage in NRW nicht schon deshalb zulässig, weil einer der Tatbestände des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW dem Wortsinn nach erfüllt ist. Die Behörde muss bei der Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden.

Bei der von der WIG beantragten Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Kunstwerken und der Veranstaltung eines Flohmarktes, eines „Autofrühlings“ und Kleinkunst steht zum einen keine eigenständige Veranstaltung im Vordergrund und zum anderen wurde der räumliche Geltungsbereich in kein angemessenes Verhältnis zur Ausstrahlungswirkung einer solchen Kunstpräsentationen gesetzt. Darüber hinaus erklärt die WIG nicht, warum das verhältnismäßig geringe Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Kunst ausgerechnet durch eine Ladenöffnung gesteigert wird.

Im Ergebnis ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht der Antrag der WIG nicht zu unterstützen.